

Antrag zum Ordentlichen Verbandstag 2022

1. Statutenänderung – Vereinssitz – Salzburg
Auszug aus dem Vereinsgesetz § 4 Abs. 2:
„Der Sitz des Vereins muss im Inland liegen. Als Sitz ist der Ort zu bestimmen, an dem der Verein seine tatsächliche Hauptverwaltung hat.“
Den Vereinssitz auf „Salzburg“ zu ändern, hat den Vorteil, dass zukünftig keine Statutenänderung notwendig ist, wenn sich die Büroadresse ändert.
In diesem Fall ist nur die Zustelladresse im Vereinsregister zu ändern.

2. Vereinsförderung „Neu“
Der bisherige Berechnungsmodus stammt aus dem Jahr 2002 und stellt eine sehr hohe bürokratische Anforderung dar. U.a. werden nur Ergebnisse von LM und ÖM berücksichtigt.
Vereinsförderung „Neu“
 1. Die Jahresfördersumme für die SLV Vereinsförderung beträgt 50% der LSO Fachverbandsförderung.
 2. 50% der Jahresfördersumme werden aufgrund der Auswertung „ÖLV-Cupwertung“ verwendet
 3. 50% der Jahresfördersumme werden aufgrund der Landesmeisterschaften (Platz 1-6) verwendet.